

Mitgliedsnummer/Versicherungsnummer:

Antrag

auf Befreiung von der Unternehmerversicherung kraft Satzung

Antragsteller/in: _____
(Name, Vorname) (Geb.Datum)

Anschrift: _____
(Straße, Haus-Nr.) (Telefon)

_____ (PLZ, Ort) (Fax-Nr.)

Hiermit beantrage ich, mich von der satzungsmäßigen Unternehmerversicherung zu befreien,

weil ich in meinem Unternehmen dauernd nicht bzw. nur geringfügig (d. h. wöchentlich weniger als 15 Stunden bzw. jährlich nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage) tätig bin.

Wichtig: Bitte belegen Sie die Geringfügigkeit Ihrer unternehmerischen Tätigkeiten durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag aus Ihrer Hauptbeschäftigung, Studienbescheinigung, ALG-II-Bescheinigung, Rentenbescheid).

weil ich in meinem Unternehmen regelmäßig mehr als 5 Personen beschäftige.

Wichtig: Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

weil ich wegen Aufnahme meiner selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehe, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird.

Wichtig: Bitte eine Kopie des Bewilligungsbescheides von der Agentur für Arbeit beifügen.

Ich beschäftige zur Zeit in meinem Unternehmen Arbeitnehmer bzw. Aushilfskräfte

nein ja

Ich beabsichtige, in Zukunft Arbeitnehmer bzw. Aushilfskräfte in meinem Unternehmen zu beschäftigen

nein ja, ab _____

Ich bestätige, dass mir die rechtlichen Folgen der Befreiung bekannt sind, d. h., dass ich im Falle eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit keine Entschädigung durch die BG Verkehr zu erwarten habe.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die BG Verkehr umgehend über den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen zu informieren.

Den umseitig abgedruckten Auszug aus der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort)

(Datum)

(Eigenhändige Unterschrift der/des Antragsteller(in)s)

Bitte wenden!

Auszug aus der Satzung der BG Verkehr

Abschnitt X

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt Pflichtversicherung der Unternehmerinnen/Unternehmer kraft Satzung

§ 46 Kreis der Versicherten

- (1) Die Versicherung wird auf die Unternehmerinnen/Unternehmer der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Satzung genannten Betriebe erstreckt (§ 3 Absatz 1 SGB VII) sowie auf patentierte Binnenlotsinnen/Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen.
- (2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden. Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.
- (3) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können für die Zeit von der Versicherungspflicht befreit werden, in der sie wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird.
- (4) Die übrigen nach Absatz 1 versicherten Personen können befreit werden, wenn sie nach ihren Angaben im Unternehmen dauernd nicht oder nur geringfügig tätig werden.
- (5) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne von Absatz 4 kann angenommen werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt oder wenn die jährliche Tätigkeit zwei Monate oder 50 Arbeitstage nicht überschreitet. Auf Anforderung der Berufsgenossenschaft hat die versicherte Person einen entsprechenden Nachweis über die geringfügige Tätigkeit zu erbringen.
- (6) Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung beantragt werden. Sie wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei der Neueintragung in das Unternehmerverzeichnis wird die Befreiung ab Beginn der Eintragung ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zuständigkeitsbescheides bei der Berufsgenossenschaft eingeht.
- (7) Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherung (Absatz 2 bis 5) nicht mehr gegeben, so hat die Unternehmerin/der Unternehmer dies der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.
- (8) Wird der Berufsgenossenschaft bekannt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind, so ist sie zu widerrufen. Der Widerruf wird mit Beginn des auf die Zustellung des Verwaltungsaktes folgenden Monats wirksam.
- (9) Zeigen die Betroffenen den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 7 an oder beantragen sie das Wiederaufleben der Versicherung bei noch bestehenden Voraussetzungen für die Befreiung, so tritt die Versicherung mit dem Tag nach Eingang der schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Erklärung wieder in Kraft.
- (10) Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unternehmen der Unternehmerinnen/Unternehmer, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist.
- (11) Absatz 10 findet auch auf natürliche Personen Anwendung, die als Unternehmerin/Unternehmer oder nach § 52 der Satzung versichert sind und in weiteren Gesellschaften unternehmerisch tätig werden.

§ 47 Versicherungssumme

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 46 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 23.000 Euro.
- (2) Das Sterbegeld wird nach der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße errechnet (§ 64 Absatz 1 SGB VII).
- (3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (Absatz 1) und der Gefahrklasse des Hauptunternehmens.
- (4) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitragsberechnung nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 154 Absatz 1 SGB VII).

§ 51 Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft erteilt der gemäß § 46 der Satzung versicherten Unternehmerin/dem versicherten Unternehmer einen Versicherungsschein. Besteht eine Zusatzversicherung (§ 48 der Satzung), so wird die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein angegeben.